

Berlin, 04. Dezember 2025

Statement zum Parlamentarischen Fachgespräch am 04. Dezember 2025 im Paul- Löbe Haus

Sehr geehrte Frau Zupke,
verehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,
es geht hier um die

„Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ .

Verehrte Frau Zupke, Sie haben bereits im Jahr 2023 in Ihrer Stellungnahme zu dieser Petition 3-19-11-8222-006233 darauf hingewiesen, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Zusätzlich ist mein Sachbuch
„Wie lange noch? – Seit 30 Jahren vom Rechtsstaat geprellt“
vom Petitionsausschuss dem Verfahren hinzugefügt worden.

Das Buch ist damit zu einem Dokument geworden, mit dem sich der Petitionsausschuss vollinhaltlich beschäftigen muss.

Ich bin kein Jurist, aber dass bei dem hier in Rede stehenden Vorgang rechtsstaatliche Grundsätze grob missachtet werden, das erschließt sich jedem, der sich ein wenig mit der Materie beschäftigt.

Letztlich geht es um den Umgang der Bundesrepublik mit den ehemaligen DDR-Flüchtlingen, also den politischen Häftlingen, Mauerflüchtlingen, Freigekauften und denen, die nach schikanösem Ausreiseverfahren vor dem Fall der Mauer in die Bundesrepublik gekommen, hier integriert worden sind und einen entscheidenden Impuls zum Fall der Mauer und damit zur Einheit Deutschlands geleistet haben.

Mit Polen wurde am 8. Dezember 1990 das Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen, das ausdrücklich den 1. Staatsvertrag mit der DDR als Vorlage nimmt. Gemäß diesem Vertrag erhalten alle bis Ende 1990 aus Polen zugezogene Personen Rentenleistungen wie mit einer vergleichbaren westdeutschen Erwerbsbiografie.

Diese Integration in das westdeutsche Rentensystem ist den DDR- Flüchtlingen rückwirkend entzogen worden.

Auch unsere ehemaligen unmittelbaren Kollegen, die in der DDR ausgeharrt hatten, bekommen oft eine Rente in ähnlicher Höhe.

Im Vergleich mit den aus Polen Zugereisten und unseren ehemaligen Kollegen werden wir also benachteiligt und diskriminiert.

Das BMAS geht in allen ihren Stellungnahmen nicht auf die Beschwerde über die Nichteinhaltung der beiden Staatsverträge ein, sondern stützt sich allein auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte, die ihm strukturell unterstellt sind.

Wir haben aber die Beschwerde nicht eingereicht, um uns die Gesetzeslage erklären zu lassen. Vielmehr soll der Bundestag einen offensichtlichen Rechtsmangel heilen.

Über die aktuelle einfachgesetzliche Rechtslage müssen wir uns deshalb gar nicht unterhalten. Diese kann man je nach Standpunkt so oder so interpretieren.

Eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht, ob die Einbeziehung der Altübersiedler in das RÜG den Normen des Grundgesetzes entspricht, hat bisher nicht stattgefunden.

Unsere Anregung, u.a. auch an die Bundeskanzlerin, eine abstrakte Normenkontrolle vom BVerfG durchführen zu lassen, wurde nicht aufgegriffen.

Prof. Dr. Steinmeyer, Uni Münster, hat im Auftrag des BMAS am 15. November 2013 ein Rechtsgutachten zu einer möglichen Neuregelung der rentenrechtlichen Situation von DDR-Übersiedler erstellt.

Zitat daraus:

„Ausgangspunkt für dieses Gutachten war die Sichtweise des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und der Auftraggeberin, dass der derzeitige Rechtszustand mit der Verfassung vereinbar ist.“

Warum Prof. Steinmeyer die Verfassungskonformität der derzeitigen Rechtslage in diesem Gutachten ausdrücklich ausklammert wird klar, wenn man sich anschaut, was er in seinem Gutachten fast ein Jahr zuvor, am 14. Januar 2013 im Zuge eines Sozialgerichtsverfahrens schreibt.

Er fasst als Ergebnis zusammen:

„Nach allem ist festzustellen, dass entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 14.12.2011 die Ausklammerung der nach dem 31.12.1936 geborenen Übersiedler, sofern diese vor dem 18. Mai 1990 oder hilfsweise vor dem Fall der Mauer im November 1989 übergesiedelt sind, gegen die Verfassung – und zwar das Rückwirkungsverbot, das Eigentumsrecht und den Gleichheitssatz verstößt.“

Das RÜG und das Rü-ErgG sind nach Verständnis des damals beschließenden Bundestages allein an die Bewohner des Beitrittsgebietes gerichtet.

Diese Auffassung bestand auch in der Grundsatzabteilung des BMAS, deren Leiter Hans- Ulrich Flecken uns gegenüber am 03. September 2019 freimütig einräumte,

dass er das genauso wie wir gesehen habe und er deshalb die entsprechende Formulierung in das Standardwerk „Übersicht über das Sozialrecht“ geschrieben habe. Dieser Text sei erst 2006 geändert worden, nachdem sich einige Betroffene darauf berufen hätten.

Gleichwohl bestand irgendwo im damaligen BMA auf Betreiben der östlichen Seite die Absicht, die bereits vollzogene Integration der DDR- Flüchtlinge zu widerrufen.

MdB (Die Linke) Dr. Martina Bunge war Beteiligte der östlichen Seite in den damaligen Verhandlungen.

Sie zitiert Horst Seehofer, damals Parl. Staatssekretär im BMA:

„Bis die das merken ist es sowieso zu spät!“¹

Die Betroffenen wurden also vorsätzlich nicht über den grundlegenden Paradigmenwechsel informiert.

Auf unsere Frage, in welchem Bundestagsdokument der Paradigmenwechsel nachzulesen sei, erklärte Herr Flecken, das sei eine politische Entscheidung gewesen.

Und darin liegt das Problem: Es war eine administrative Entscheidung im BMA ohne explizite Willensbildung des Bundestages zu Lasten von Bundesbürgern mit DDR-Migrationshintergrund.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem Zusammenbruch der DDR Scharen von Funktionsträgern der untergehenden DDR in bundesdeutsche Institutionen, so auch das BMA und die BfA, übernommen wurden.

Ihren abgründigen Hass gegenüber den „Republikflüchtigen“ brachten sie mit. Sie sorgten dafür, dass die Bewertung der in der DDR absolvierten Versicherungszeiten auf den Kopf gestellt wurde.

Früher erhielten DDR-Flüchtlinge Rentenansprüche wie ein Versicherter mit westdeutscher Erwerbsbiografie.

Die „Freiwillige“ Zusatzrente (FZR) der DDR wurde nach bundesdeutschem Recht nicht anerkannt.

Nach Übergangsrecht ergibt sich aber eine auskömmliche Rente nur dann, wenn man in die FZR eingezahlt hatte oder am 30.06.1990, dem Tag vor Inkrafttreten des Vertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, in einem VEB gearbeitet hat.

Die Verhältnisse hatten sich also für die DDR-Flüchtlinge, die nicht dem Beitrittsgebiet angehörten und deshalb eigentlich auch nicht vom Übergangsrecht betroffen sein dürften, auf Betreiben der östlichen Seite definitiv umgekehrt.

Die Dämpfung der DDR-Flüchtlinge war also vorsätzlich als geheime Maßnahme im BMA geplant und durchgeführt worden.

Im Bundestag wäre dazu mit Sicherheit keine Mehrheit zustande gekommen.

¹ Das wäre bei Renteneintritt des 1. betroffenen Geburtsjahrgangs 1937 im Jahr 2002

Selbst der damalige Minister Norbert Blüm wusste nichts von diesem Willkürakt, wie er mir persönlich erklärt hat.

Es ist also zu fragen, ob der Bundestag, also der Gesetzgeber, sich neben den bewiesenen inhaltlichen Grundgesetzverstößen gefallen lässt, dass er vorsätzlich hintergangen worden ist und dieser Bruch des Grundgesetzes für alle Zeit Bestand haben soll.

Es gibt sehr viele Betroffene, die durch das, was sie in der DDR erlebt haben, traumatisiert sind, sogar bis in die nachfolgenden Generationen.

Der Vertrauensbruch und die Demütigung, im vermeintlich sicheren Rechtsstaat Bundesrepublik von der Willkür der DDR eingeholt worden zu sein, setzen diesen psychischen Verletzungen die Krone auf.

Der Bundestag sollte deshalb vor allem im Blick haben, dass der materielle Verlust für die Betroffenen nur ein kleiner Teil des Problems ist.

Es hat den Anschein, dass man eine „biologische Lösung“ anstrebt.

Die Bundesrepublik sollte sich aber im Klaren darüber sein, dass dann die Schande Bestand hätte, dass diejenigen, die unter Einsatz von Leib und Leben, oft auch nach langen Haftstrafen, maßgeblich den Fall der Mauer herbeigeführt haben, nachträglich vorsätzlich mit Füßen getreten worden und oft auch schlechter gestellt sind als ihre ehemaligen unmittelbaren Kollegen, die in der DDR geblieben sind.

Helfried Dietrich

Stellvertretender Vorsitzender